



Das **Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz** (CO2KostAufG) ist am **1. Januar 2023 in Kraft getreten.**

Das Ziel: eine gerechte Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter.

Erreicht werden soll das mit einem Stufenmodell. Das Prinzip dahinter: Je energieeffizienter ein Gebäude ist, desto weniger Kosten muss der Vermieter tragen.

Die CO₂-Kostenaufteilung gilt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 und muss in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen sein.

Das Gesetz ist für alle Wohngebäude verpflichtend, die mit fossilen Brennstoffen (z.B. Gas, Öl, Kohle) beheizt werden.

Berechnet wird die CO₂-Kostenaufteilung **anhand des CO₂- Ausstoßes des Gebäudes pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr**.

Sonderregelungen gelten, wenn öffentlich-rechtliche Vorgaben eine wesentliche Verbesserung des Gebäudes und/oder der Heizanlage verhindern. In Nichtwohngebäuden teilen sich Vermieter und Mieter die Kosten hälftig. Generell gilt: Kommt der Vermieter dem Co2KostAufG nicht nach, haben Mieter ein Kürzungsrecht von 3 % der anteiligen Heizkosten (§ 7, Abs. 4 CO2KostAufG).

10 Stufenmodell

Je geringer die CO₂-Emissionen des Gebäudes, desto geringer der CO₂-Kostenanteil des Vermieters.

Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
<12 kg CO ₂ /m²/a	100%	0%
12 bis<17 kg CO ₂ /m²/a	90%	10%
17 bis <22 kg CO ₂ /m²/a	80%	20%
22 bis <27 kg CO ₂ /m²/a	70%	30%
27 bis <32 kg CO ₂ /m ² /a	60%	40%
32 bis <37 kg CO ₂ /m²/a	50%	50%
37 bis <42 kg CO ₂ /m²/a	40%	60%
42 bis <47 kg CO ₂ /m²/a	30%	70%
47 bis <52 kg CO ₂ /m²/a	20%	80%
≥52 kg CO ₂ /m²/a	5%	95%

Aufgaben

Brennstofflieferant



Stellt die Rechnung für Wärme- und Warmwasserenergie zu



Teilt anfallende CO₂-Kosten in der HKA mit



- ermittelt verbrauchte Energiemenge und ...
- inkludiert sie in seiner Rechnung: Brennstoffemissionen in kg CO₂
 - Preisanteil der Brennstoffmenge
 - Emissionsfaktor in kg CO₂/kWh
 - Energiegehalt der Brennstoffmenge in kWh
 - Hinweis auf Erstattungsansprüche

- ermittelt die ausgestoßene CO₂-Menge der LG
- ermittelt den Anteil des ausgestoßenen CO2s je Wohnung
- ermittelt den Aufteilungsschlüssel des ausgestoßenen CO2s
- ermittelt den Kostenanteil des Mieters für das ausgestoßene CO₂

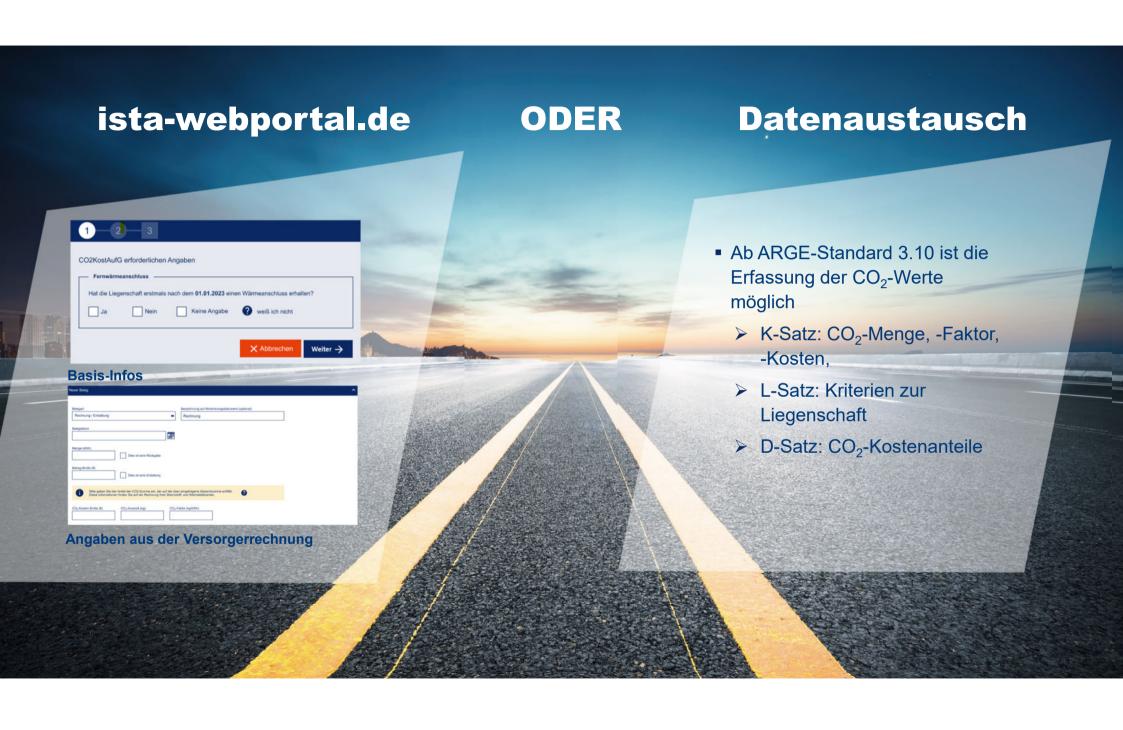
→ Ist der Mieter Direktkunde des Energielieferanten, kalkuliert er die anfallenden Kosten selbst und meldet diese zur Berücksichtigung in der Nebenkostenabrechung an den Vermieter.



Was klar ist?

Wir erledigen das für Sie. GRATIS.

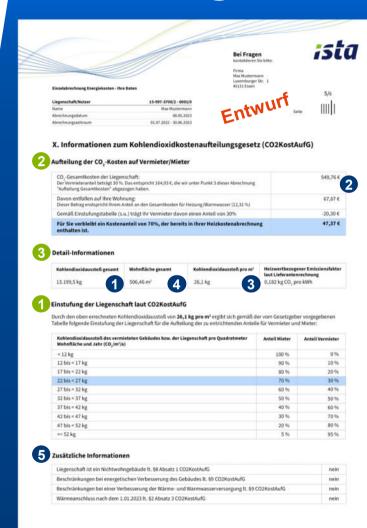




Die Abrechnung

Dazu benötigen wir von Ihnen:

- 1 Den CO₂-Ausstoß in kg (gesamt)
- 2 Die CO₂-Kosten (gesamt)
- 3 Den heizwertbezogenen Emissionsfaktor
- 4 Die Gesamtwohnfläche (falls abweichend von der HK-Abrechnung)
- 5 Zusätzliche aufteilungsrelevante Informationen



Sie erhalten von uns:

- Einordnung der Liegenschaft nach dem Stufenmodell
- 2 Aufteilung und Umlage der CO₂-Kosten
- Rechtssichere Dokumentation der Berechnungsgrundlagen

Für Ihre WEG kann die Kostenaufteilung optional nur informativ erfolgen, ohne Abzug des Vermieteranteils.





Ihr Vertriebsmitarbeiter kommt auf Sie zu und berät sie bei weiteren Fragen.



Informieren Sie sich jederzeit auf ista.de/CO2Kosten



Freuen Sie sich auf neue, informative Webinare.



Wir zeigen Ihnen wie Sie die Daten eingeben einfach ganz praktisch im Filmformat.



Nutzen Sie direkt unseren CO2KostAufG Rechner unter ista.de/co2-rechner

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.

